

A. MARKENRICHTLINIEN VON LIONS CLUBS INTERNATIONAL

1. **ALLGEMEINE MARKENRICHTLINIEN.** Als Rechtsschutz für die Internationale Vereinigung der Lions Club, sowie ihre Mitglieder, Clubs und Distrikte (Einzel-, Unter- und Multidistrikte, nachstehend „Distrikte“ genannt) wurden der Name und das Logo der Vereinigung (und Variationen davon) in Ländern auf der ganzen Welt als Marke registriert. Die Vereinigung hat eine rechtliche Verantwortung auf Verletzungen ihrer Marke zu achten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor gesetzlichen Risiken in folge von nicht autorisiertem Gebrauch zu schützen.
 - a. **Definition von „MARKE“.** Jegliche existierende und zukünftige Namen der Vereinigung, Embleme, Logos, Siegel, eingetragene Marken und andere Markeninteressen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Lions, Lioness, Leo, Lions Clubs, Lions International oder Lions Clubs International.
 - b. **Logo der Vereinigung.** Das Logo dieser Vereinigung, sowie eines jeden gegründeten Clubs und Distrikts (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt), soll aus dem unten aufgeführten Design bestehen. Jeder Club und Distrikts (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) darf ausschließlich das offizielle, unveränderte Logo der Vereinigung benutzen.
 - c. **Eintragungen von Marken.** Die Marken der Vereinigung sind eingetragen und werden von der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) von Lions Clubs International verwaltet. Kein Lions-Distrikt (Einzel-, Unter- oder Multidistrikt) darf Lions-Marken eintragen.
 - d. **LEO-, LIONESS- oder andere offizielle Programme der Vereinigung:** Lions Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, die Marken der Vereinigung im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Leo Clubs, Lioness Clubs, offiziellen Wettbewerben, Jugendlagern oder anderen offiziellen Programmen der Vereinigung, in Übereinstimmung mit den Richtlinien, die solche Programme regulieren, zu benutzen, solange die besagten Marken nicht auf Artikeln benutzt werden, die verkauft werden sollen oder ansonsten durch die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution oder andere offizielle Lizenznehmer erhältlich sind.
 - e. **Verpflichtung besagte Regelungen einzuhalten und unbefugte Nutzung zu melden.** Alle Amtsträger der Vereinigung, Ernannten des Vorstandes,



- Governorratsvorsitzende und Vize-Distrikt-Governor sind dazu verpflichtet einzuwilligen, die Markenrichtlinien der Vereinigung aufrechtzuerhalten und die Durchsetzung dieser zu bestärken, jegliche und alle unbefugten Nutzungen der Marken der Vereinigung an die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) zu melden und diese Verpflichtung, jährlich und in schriftlicher Form gegenüber der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) zu bestätigen.
- f. **Allgemeine Qualitäts- und Inhaltstandards.** Um allgemeine qualitative und inhaltliche Standards bei der Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung zu wahren, dürfen die genannten Markenzeichen in keinerlei Weise für die jeweiligen Lions-Gemeinschaften anstößig sein oder dem Ruf bzw. dem Ansehen der Vereinigung schaden.
2. **FUNKTIONEN DER VEREINIGUNG.** Die Vereinigung, ihre Amtsträger, Direktoren und befugten Mitarbeiter können die Markenzeichen der Vereinigung für die Werbung und Förderung der Zwecke und allgemeinen Tätigkeiten der Vereinigung benutzen, solange eine solche Nutzung in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfindet, die von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand angenommen werden. Allgemeine Tätigkeiten sollen die internationale Convention, Clubbedarf, das LION-Magazin, Förderung durch Unternehmen, genossenschaftliche Allianzen und alle anderen Programme und Publikationen der Vereinigung umfassen, sich jedoch nicht darauf beschränken. Die Kosten für alle neuen Eintragungen von Markenzeichen müssen von der entsprechenden Hauptabteilung, Abteilung, oder Programm in deren Haushaltsplan vorgesehen werden. Die Kosten für die Erneuerung aller Markenzeichen liegen in der Verantwortung der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division).
3. **ERTRAGSPROGRAMME AUS ANDEREN EINNAHMEQUELLEN ALS GEBÜHREN.** Die Vereinigung kann von Zeit zu Zeit, wo auch immer realisierbar, für alle Mitglieder besondere Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren und Dienstleistungen anbieten. Erträge aus Lizenzgebühren, die aus einer solchen Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung für solche Angebote abgeleitet sind, fließen in den Allgemeinfond ein. Die folgenden Produkte/Programme sollen nicht als Ertragsprogramme der Vereinigung angeboten werden: Versicherungsprodukte: Hypotheken, Gesundheitsartikel und finanzielle Dienstleistungen, mit Ausnahme von Affinity Kreditkarten.
4. **AUTOMATISCHE LIZENZEN FÜR MITGLIEDER, CLUBS UND DISTRIKTE.** Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, die Marken der Vereinigung bei der Unterstützung und Förderung der Ziele der Vereinigung, sowie für Club- und Distriktsangelegenheiten, wie zum Beispiel gesponserte Programme, Projekte, Gemeindedienste und andere Veranstaltungen zu benutzen, solange dies in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfindet, die von Zeit zu Zeit vom Internationalen Vorstand angenommen werden und die Markenzeichen nicht auf Artikeln verwendet werden, die verkauft werden sollen oder anderweitig von der Abteilung Club Supplies and Distribution und offiziellen Lizenznehmern erhältlich sind.

- a. **Gedrucktes Material.** Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, die Markenzeichen der Vereinigung auf gedruckten Materialien zu benutzen, die sich auf Club- und Distriktsangelegenheiten und Werbung beziehen (wie zum Beispiel Briefköpfe, Visitenkarten, Briefumschläge und Broschüren), solange diese Artikel nicht verkauft werden.
 - b. **Genehmigung für digitale Medien.** Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte dürfen die Marken der Vereinigung auf ihren jeweiligen Websites, in sozialen Medien oder anderen digitalen Medienanwendungen sowie als Teil von Domain-Namen und persönlichen E-Mail-Adressen benutzen, solange diese Nutzung im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren, die von Zeit zu Zeit vom Internationalen Vorstand verabschiedet werden, stehen und soweit bei dieser Nutzung das Mitglied, der Club oder Distrikt eindeutig gekennzeichnet wird, um sicherzugehen, dass Lions Clubs International nicht als die Quelle des Inhalts erkannt wird.
 - c. **Heruntergeladene Logos.** Jegliche Reproduktion der Markenzeichen der Vereinigung kann von Lions-Mitgliedern in den offiziellen Formaten, die auf der Website der Vereinigung bereitgestellt werden, heruntergeladen werden. Dies sind die einzigen Markenzeichen, die elektronisch oder auf andere Weise reproduziert werden dürfen.
5. **GENEHMIGTE NUTZUNG DURCH LIONS-MITGLIEDER, CLUBS UND DISTRIKTE.** Zusätzlich zu den automatischen Genehmigungen und Lizenzen, wie in diesen Richtlinien dargelegt, erhalten Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte die Genehmigung, die Markenzeichen der Vereinigung wie folgt angegeben zu nutzen:
- a. **Nutzung von Artikeln, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen.** Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte erhalten die Genehmigung, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen und durch die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution Division und offizielle Lizenznehmer erworben wurden, zu kaufen und zu verkaufen. Für Artikel, die nicht durch die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution und offizielle Lizenznehmer erhältlich sind, erhalten Lions-Clubs und Distrikte die Genehmigung, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, wie weiter unten ausgelegt, zu benutzen, zu kaufen, herzustellen, zu verteilen oder zu verkaufen:
 - (1) **Automatische Genehmigung und Lizenz für Kleidungsstücke (mit Ausnahme von Westen):** Für alle Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Westen, erhalten Lions-Mitglieder und Distrikte automatisch die Genehmigung und Lizenz, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, wenn die Gesamtzahl eines jeden individuellen Artikels, dreißig (30) Stück pro Geschäftsjahr nicht überschreitet, und Clubs erhalten automatisch die Genehmigung und Lizenz, Artikel, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, wenn die Gesamtzahl eines jeden individuellen Artikels, dreißig (30) Stück, oder insgesamt einen (1) Artikel pro Clubmitglied, je

nachdem was größer ist, pro Geschäftsjahr nicht überschreitet. Zum Zweck dieses Abschnitts werden Kleidungsstücke als Kleidung, wie zum Beispiel Mützen, T-Shirts und Krawatten definiert, die eine Person tragen würde, um sich zu bedecken, zu schützen oder den Körper zu dekorieren.

- (2) **Alle anderen Artikel, die eine Genehmigung benötigen:** Für alle Westen, Kleidungsstücke die eine Anzahl von dreißig (30) Stück pro Geschäftsjahr überschreiten, sowie alle anderen Artikel die nicht anderweitig identifiziert worden sind, müssen Lions-Mitglieder, Clubs und Distrikte, die wünschen, Artikel die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, zu benutzen, zu kaufen, zu verkaufen, herzustellen oder zu verteilen, zunächst eine Genehmigung einholen und Überlassungs- und/oder Lizenzgebühren, wie von der Hauptabteilung für Clubbedarf (Club Supplies and Distribution) oder der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) festgelegt, zahlen.

b. Sponsoring von Club- oder Distriktsprojekten.

- (1) Lions-Clubs und Distrikte sind dazu befugt, die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit dem Namen und/oder Logo des Sponsors eines Club- und/oder Distriktsprojekts, wie unten aufgeführt, zu benutzen, solange der Club- oder Distriktsname eindeutig bei jeglicher solchen Nutzung gekennzeichnet ist und eine solche Nutzung nicht den Zielen der Vereinigung widerspricht, mit den Aktivitäten, Programmen oder dem Bestehen der Vereinigung oder der Lions Clubs International Foundation konkurriert, und:
- i. Wenn der Sponsor oder das Projekt der/das eines oder mehrerer Clubs und/oder eines Distrikts (Einzel- oder Unterdistrikts) ist, dann wird die Genehmigung, die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit einem solchen Projekt zu nutzen, automatisch an besagte(n) Club(s) und/oder den Distrikt erteilt.
 - ii. Wenn der Sponsor oder das Projekt mehr als einen Unterdistrikt und/oder einen Multidistrikt einbezieht, soll der Sponsor vom Governerrat des entsprechenden Multidistrikts genehmigt werden.
 - iii. Wenn der Sponsor oder das Projekt mehr als einen Multidistrikt einbezieht, soll der Sponsor von jedem Governerrat des entsprechenden Multidistrikts und der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) genehmigt werden.
- (2) Ein berechtigter Lions Club und/oder Distrikt ist automatisch zur Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung für die schriftliche Korrespondenz oder Werbung des Clubs berechtigt, solange dies im Rahmen der Direktiven des Internationalen Vorstands erfolgt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- i. Der Name des Lions Clubs und/oder Distrikts, der für die Sponsorschaft eines solchen Projekts verantwortlich ist, und das Markenzeichen der Vereinigung sind eindeutig bei jeglicher solcher Nutzung identifiziert.
 - ii. Jegliche Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung ist auf den Umfang und die Dauer des Lions Club- oder Distriktsprojekts beschränkt.
 - iii. Nach Auflösung des Lions Clubs und/oder der vom Distrikt genehmigten Sponsorschaft endet die Genehmigung für die Nutzung der Markenzeichen automatisch.
- c. **Lions Mobile Applikationen.** Lions Clubs und Distrikte, die versuchen, das Markenzeichen der Vereinigung in Verbindung mit oder innerhalb mobiler Applikationen zu nutzen, müssen zuvor die Genehmigung der Hauptabteilung Marketing, in Absprache mit der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) einholen.
- d. **Ertragsprogramm aus anderen Einnahmequellen als Gebühren.** Lions-Clubs, Distrikte, Lions-gesponserte Stiftungen oder andere Lions-gesponserte juristische Personen (nachstehend als „Sponsoren“ bezeichnet) dürfen Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren und Dienstleistungen innerhalb ihrer festgelegten Grenzen, wie unten aufgeführt, anbieten:
 - (1) Die Ertragsprogramme aus anderen Einnahmequellen als Gebühren oder Dienstleistungen sollen in keiner Weise mit bestehenden Programmen, die von der Vereinigung gesponsert werden, konkurrieren oder auf andere Weise widersprechen, es sei denn es liegt eine Genehmigung des internationalen Vorstandes vor. Eine Genehmigung, die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit dem Sponsoring besagter Programme zu benutzen, wird nur dann erteilt, wenn ein ähnliches Programm zurzeit nicht existiert.
 - (2) Es ist erforderlich, dass Sponsoren von Ertragsprogrammen aus anderen Einnahmequellen als Gebühren oder Dienstleistungen eine Genehmigung für die Benutzung der Markenzeichen der Vereinigung beantragen. Der Antrag soll einen Unterstützungsbeschluss des Kabinetts des Sponsordistrikts oder des Governorrats des Multidistriktsponsors, je nachdem was zutrifft, enthalten. Die Vereinigung kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wie sie es für notwendig empfindet, um den Antrag in Erwägung zu ziehen.
 - (3) Um eine Genehmigung für die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung zu erhalten, muss der Sponsor sich dazu bereit erklären, alle Bewerbungsmaterialien, einschließlich jeglichen Inhalts auf Internet-Websites, zu prüfen, um zu gewährleisten, dass diese mit den allgemeinen Qualitätsstandards und Inhalten und den zutreffenden Markenrichtlinien des Internationalen Vorstandes übereinstimmen. Bevor die Bewerbung beginnt, müssen alle Materialien,

einschließlich vorgeschlagener Website-Designs, zur Genehmigung an die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) geschickt werden.

- (4) Der Sponsor muss auf den vorgeschlagenen Bewerbungsmaterialien eindeutig identifiziert sein, sowie auf jeglichen anderen Artikeln, auf welchen die Markenzeichen der Vereinigung gedruckt oder anderweitig befestigt werden, einschließlich, falls zutreffend, auf Kreditkarten.
 - (5) Der Sponsor und der Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren erklären sich einverstanden eine Lizenzgebühr in Höhe von 10% des geringeren Teils des Bruttoeinkommens oder des Nettoprofits, dass der Sponsor vom Zwischenhändler erhält, als Lizenzgebühr für die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung zu zahlen. Die Hauptabteilung Finance wird mindestens jährlich mit jedem lizenzierten Sponsor kommunizieren, um die Höhe der Lizenzgebühren, die der Vereinigung geschuldet werden, festzustellen. Jeder Sponsor wird ermutigt, sich das Recht vorzubehalten, alle relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen des Zwischenhändlers zu prüfen, um die Genauigkeit der Lizenzgebühren zu bestätigen.
 - (6) Der internationale Vorstand behält sich das Recht vor, die Lizenz zur Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung, nach gegebener Mitteilung gegenüber dem Sponsor und, falls bekannt, dem Zwischenhändler, zu entziehen. Falls angemessen und falls möglich, würde jede solche Entziehung, die Vertragsverpflichtungen des Sponsors und Zwischenhändlers in Betracht ziehen. Für den Fall, dass eine Lizenz entzogen wird, muss der Zwischenhändler umgehend mit der Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung aufhören und davon ablassen.
 - (7) Der Sponsor und der Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren sollen die Verteilerlisten, die von der Vereinigung für Programmwerbezwecke bereitgestellt werden, nur für solche Zwecke nutzen und in keinem Fall Duplikate solcher Verteilerlisten anfertigen. Falls der Sponsor und/oder Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren die Verteilerlisten der Vereinigung für irgendeinen anderen Zweck als für das Programm bereitstellen, behält sich die Vereinigung das Recht vor, die Genehmigung zur Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung sofort zu entziehen. Eine solche Widerrufung tritt unmittelbar nach der Ausstellung der Mitteilung an die richtlinienverletzende Partei in Kraft. Eine Geldbuße in Höhe von 5.000 US-Dollar soll gegen den Sponsor und/oder den Zwischenhändler des Ertragsprogramms aus anderen Einnahmequellen als Gebühren erhoben werden, wenn die Versandlisten für einen unzulässigen Zweck benutzt oder zugänglich gemacht oder ohne Genehmigung reproduziert werden.
- e. **Distriktsunterstützung eines Tourkoordinators für die internationale Convention.** Ein Distrikt ist dazu befugt, einen Tourkoordinator zu befürworten, der Reisen und/oder Touren im Zusammenhang mit der internationalen Convention

koordinieren soll. Ein Antrag auf Befürwortung eines Tourkoordinators muss an die Hauptabteilung Convention geschickt werden. Falls ein befürworteter Tourkoordinator die Markenzeichen der Vereinigung im Zusammenhang mit einer Reisebroschüre oder ähnlichen Literatur benutzen möchte, muss der Tourkoordinator folgendes an die Hauptabteilung Convention übermitteln:

- (1) Ein Muster der Broschüre oder ähnlicher Literatur, welche den folgenden Haftungsausschluss beinhalten muss: „Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs, sowie der Lions-Distrikt (Einzel, Unter- und Multidistrikt) kann für zugezogene Verluste nicht verantwortlich gemacht werden“.
- (2) Eine Zahlung in Höhe von 25,00 US-Dollar als Lizenzgebühr für die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung.

6. STIFTUNGEN. Der Internationale Vorstand oder sein Beauftragter, der Syndikus, kann neben Lions Clubs und Distrikten an jede legale juristische Person (nachstehend als „Stiftung“ bezeichnet), eine Lizenz erteilen, um die Markenzeichen der Vereinigung zu nutzen, vorausgesetzt das eine solche juristische Person einen Antrag in der Form des beiliegenden Anhangs A fertig stellt. Vor der Genehmigung muss die Stiftung ausreichende Unterlagen bereitstellen, welche demonstrieren, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten der Stiftung die nachstehenden Richtlinien erfüllen.

a. **Name der Stiftung:** Der Name der antragstellenden Stiftung soll:

- (1) das Wort „Lions“ beinhalten;
- (2) den Namen einer Gemeinde, einer Stadt, eines Distrikts, eines Bundesstaates, eines geografischen Gebiets oder eine andere lokale Bezeichnung beinhalten;
- (3) darf keinen Widerspruch zu Lions Clubs International oder der Lions Clubs International Foundation darstellen und nicht zu Verwirrung führen;
- (4) das Wort „Vereinigung“ nicht im Namen einer Stiftung enthalten.

b. **Vorgaben für Verwaltende Dokumente.** Die Artikel der Gesellschaftssatzung und Zusatzbestimmungen und/oder andere verwaltende Dokumente (nachstehend als “verwaltende Dokumente” bezeichnet) der vorgeschlagenen Stiftung müssen Klauseln beinhalten, die folgendes berücksichtigen:

- (1) Mindestens eine Mehrheit des Vorstandes sind vollberechtigte Lions Mitglieder.
- (2) Änderungen der verwaltenden Dokumente sollen durch die allgemeine Mitgliedschaft der Stiftung während einer Distriktsversammlung oder einer regulären jährlichen Versammlung genehmigt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft besteht aus Lions Clubs oder vollberechtigten Clubmitgliedern.
 - (4) Stellvertretende Stimmabgaben sind nicht zulässig; und
 - (5) Pflichtgebühren werden Mitgliedern der Stiftung nicht auferlegt.
- c. **Ziele.** Die Ziele der antragstellenden Stiftung müssen die Ziele der Vereinigung fördern und ihr Image verbessern. Die antragstellende Stiftung soll an keinen Aktivitäten teilhaben, welche mit den Aktivitäten, Programmen oder dem Bestehen der Vereinigung oder der Lions Clubs International Foundation in Konflikt geraten könnten. Andere Faktoren, die als relevant angesehen werden, können in Erwägung gezogen werden.
- d. **Genehmigung der Stiftung.**
- (1) Wenn die antragstellende Stiftung von einem einzelnen Club oder maximal drei (3) Clubs gesponsert wird, muss sie den Nachweis erbringen, dass diese Lions Paten-Clubs der Gründung der Stiftung zustimmen.
 - (2) Wenn die antragstellende Stiftung von mindestens einem Distrikt (Einzel-, Sub- oder Multi-Distrikt) oder mindestens vier (4) Clubs gesponsert wird oder der Name der Stiftung die Beteiligung des Distrikts impliziert, muss die antragstellende Stiftung den Nachweis erbringen, dass die Distrikte (Einzel, Sub- oder Multi-Distrikte) der Gründung der Stiftung zustimmen.
 - (3) Wenn die antragstellende Stiftung auf nationaler Ebene gesponsert wird, muss die antragstellende Stiftung den Nachweis erbringen, dass die Distrikte (Einzel-, Sub- oder Multi-Distrikte) der Gründung dieser Stiftung zugestimmt haben und die Stiftung muss vom internationalen Vorstand von Lions Clubs International genehmigt sein.
- e. **Erforderliche jährliche Aktenvorlage.** Die Stiftung muss der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) jährlich ihre gegenwärtigen verwaltenden Dokumente gemeinsam mit einer Liste ihrer aktuellen Amtsträger vorlegen.
- f. **Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung.** Genehmigte Stiftungen müssen den Lions-Namen und das Emblem offenkundig in ihren Namen und Handlungen führen, einschließlich Literatur, Werbematerialien und Aktivitäten. Die Nutzung der Markenzeichen der Vereinigung muss in Übereinstimmung mit den Richtlinien stattfinden, die von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand angenommen werden. Die Markenzeichen sollen nicht auf Artikeln verwendet werden, die verkauft werden sollen oder anderweitig von der Hauptabteilung Club Supplies and Distribution und offiziellen Lizenznehmern erhältlich sind.
- g. **Widerrufliche Lizenz.** Stiftungen, die die hier festgelegten Kriterien erfüllen, können eine widerrufliche Lizenz für die Benutzung der Markenzeichen der Vereinigung erhalten. Eine solche Nutzung soll nur andauern, solange die Stiftung alle hier erwähnten Kriterien erfüllt die Forderungen in Bezug auf jährliche

Aktenvorlage erfüllt und die fortdauernde Unterstützung der Lions aufrechterhält. Nichtbefolgung dieser Richtlinien hat u.U. den Widerruf der Lizenz zur Folge.

7. **OFFIZIELLE LIZENZNEHMER.** Die Hauptabteilung Club Supplies and Distribution kann Vereinbarungen mit Herstellern oder anderen Zulieferern auf der ganzen Welt eingehen, um Lions-Mitgliedern, Lions Clubs und Distrikten Artikel zur Verfügung zu stellen, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen. Die Bedingungen einer solchen Lizenzvereinbarung sollen von der Abteilung Club Supplies and Distribution festgelegt werden und sollen Überlassungs- und/oder Lizenzgebühren für alle verkauften Artikel enthalten.
8. **PIN-TAUSCH BEI KONGRESSSEN.** Die Markenzeichen der Vereinigung dürfen wie folgt auf Tausch-Pins benutzt werden:
 - a. Definition eines Kongress-Tausch-Pins. Ein Kongress-Tausch-Pin ist eine Anstecknadel, die die eingetragenen Markenzeichen der Vereinigung enthält und die:
 - (1) von einem genehmigten Lizenznehmer bestellt wurde;
 - (2) durch den Namen des Clubs, Distrikts (bzw. Einzel-, Sub- oder Multi-Distrikt) oder des Mitglieds gekennzeichnet ist, um sicherzustellen, dass Lions Clubs International nicht als Quelle erkannt werden kann;
 - (3) nur zum Tausch oder als Geschenk bei Lions-Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen benutzt wird;
 - (4) die Markenrichtlinien der Vereinigung, die vom internationalen Vorstand angenommen wurden, erfüllt;
 - (5) permanent durch das Symbol ® gekennzeichnet ist, wie vom Markenrecht vorgesehen;
 - (6) auf der Rückseite mit dem Kennzeichen des Lizenznehmers versehen;
 - (7) auf der Rückseite mit einem einfachen Verschluss, doppelten Verschluss, Sicherheitsverschluss, Zylinderstift oder Schraubverschluss ausgestattet ist;
 - (8) kein Lions-Amt repräsentiert oder sich darauf bezieht;
 - (9) nicht produziert wurde, um als Anerkennung, Sonderleistung, Schulungsmittel oder Auszeichnung zu dienen oder um eine Lions-Entität oder Partner zu unterstützen;
 - (10) nicht produziert wurde, um die Anwesenheit oder Teilnahme an Lions-Treffen oder besonderen Veranstaltungen anzuzeigen; und

- (11) die kein Schmuckstück ist oder derselben Kategorie angehört wie ein erhältlicher Artikel im offiziellen Lions-Clubbedarfskatalog oder in speziellen Sonderbroschüren oder Flugblättern, die von Zeit zu Zeit von der Hauptabteilung Club Supplies and Distribution veröffentlicht werden.
- i. Die offizielle Mitgliedschaftsanstecknadel soll nicht als Kongress-Tausch-Pin angesehen werden.
 - ii. Lions Kongress-Tausch-Pins dürfen nur von der Clubbedarfsabteilung und/oder einem offiziellen Lizenznehmer, der zur Herstellung, zum Verkauf und Vertrieb von Tausch-Pins befugt ist, erworben werden.

9. GASTGEBERAUSSCHUSS BEI DER CONVENTION. Das Gastgeberausschuss der internationalen Convention soll die Befugnis haben, die Markenzeichen der Vereinigung bei der Werbung für die internationale Convention zu benutzen, einschließlich für den Verkauf von Artikeln vor und während der internationalen Convention, vorausgesetzt das der Gastgeberausschuss die Genehmigung von der Hauptabteilung Convention und der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) erhält und die entsprechende Lizenzgebühren, wie von diesen Abteilungen festgelegt, bezahlt.

10. DURCHSETZUNG DER MARKENRICHTLINIEN. Als Inhaberin der Markenzeichen der Vereinigung, wie hier erwähnt, hat die Vereinigung eine rechtliche Verantwortung, auf Verletzungen ihrer Markenzeichen zu achten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor gesetzlichen Risiken in Folge von nicht autorisiertem Gebrauch zu schützen und dagegen vorzubeugen.

a. Unbefugte Nutzung durch Lions-Mitglieder, Clubs und/oder Distrikte. Für den Fall, dass die Vereinigung ausreichende Beweise erhält, dass ein Lions-Mitglied, Club oder Distrikt an der unbefugten Nutzung, dem Verkauf, Kauf, der Herstellung und/oder Verteilung von Artikeln beteiligt ist, die die Markenzeichen der Vereinigung tragen, kann eine solche Person oder Einheit umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden, eine solche unbefugte Nutzung unmittelbar einzustellen und davon Abstand zu nehmen, es kann eine Gebühr erhoben werden, die den Lizenzgebühren entspricht, welche die Vereinigung ansonsten in Übereinstimmung mit den hier festgelegten Richtlinien erhalten hätte, oder es können andere angemessene Maßnahmen erhoben werden, wie vom internationalen Vorstand oder der Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division) festgelegt.

b. Anhaltende Verstöße durch Lions-Mitglieder, Clubs und/oder Distrikte. Für den Fall, dass die Vereinigung ausreichende Beweise erhält, dass ein Lions-Mitglied, Club oder Distrikt nach entsprechendem Hinweis weiterhin die Markenrichtlinien der Vereinigung verletzt, kann die Vereinigung jegliche oder alle der folgenden Maßnahmen anwenden:

- (1) Ein Lions Club kann vom internationalen Vorstand dazu aufgefordert werden, die Mitgliedschaft des gegen die Richtlinien verstößenden Lionsmitglieds

aufzuheben. Falls der Club versäumt einer solchen Aufforderung nachzukommen, kann der Lions Club in den „Status Quo“ versetzt werden und/oder die Club-Charter kann vom internationalen Vorstand aufgelöst werden.

- (2) Weitere Sanktionen, wie vom internationalen Vorstand festgelegt.
- (3) Angemessene rechtliche Schritte können eingeleitet werden, um die Markenrichtlinien der Vereinigung durchzusetzen.

B. Richtlinien zur Verwendung von Geldern

1. **Allgemeine Richtlinien zur Verwendung von Geldern aus Lions Club-Aktivitäten**
Gelder, die von der Öffentlichkeit gespendet wurden, müssen der Gemeinschaft, der die Lions Clubs dienen, zugutekommen. Die Internationale Satzung und die Zusatzbestimmungen sowie die Gründungsurkunde der Vereinigung (die "maßgeblichen Dokumente") legen fest, dass gecharterte Lions Clubs die finanziellen Interessen des einzelnen Clubs oder seiner einzelnen Mitglieder nicht voranstellen sollen. Daher dürfen kein einzelnes Lions-Mitglied oder sonstige Privatpersonen oder Körperschaften von auch nur einem Teil der Nettoeinnahmen der von der Öffentlichkeit gespendeten Gelder profitieren. Diese Richtlinien sollen den Clubs als Leitfaden dienen, damit diese die Ziele der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs erfüllen können, Entscheidend bei der Feststellung der angemessenen Verwendung von Geldern ist Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Entwicklung des Vertrauens der Gemeinde, in der die Lions tätig sind. Die Verwendung von Geldern durch die Lions unterliegt den rechtlichen und steuerrechtlichen Auflagen der Gerichtsbarkeit, in der sie tätig sind.
 - a. **Definition von öffentlichen/Aktivitätengeldern.** Bei Geldern, die von der Öffentlichkeit stammen, handelt es sich um die Nettoeinnahmen aus Aktivitäten die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie um öffentliche Beiträge, Hinterlassenschaften und Zinsen aus investierten öffentlichen Geldern.
 - b. **Definition von Verwaltungsgeldern.** Verwaltungsgelder bestehen aus Beitragsgebühren, Strafgeldern, Werbeeinnahmen, Mieteinnahmen und anderen Beiträgen, die von einzelnen Lions geleistet werden. Diese Gelder können entweder für öffentliche Projekte oder für interne Lions-Zwecke, wie zum Beispiel für die Deckung von Versammlungs- und Kongresskosten, Kosten zur Eintragung in das Vereinsregister, für Rechnungsprüfungskosten, Rundschreiben, Mitteilungsblätter und sonstige Betriebs- oder Verwaltungskosten auf Club und/oder Distriktsebene verwendet werden.
2. **Unmittelbare Spendenaktionskosten.** Unmittelbare Ausgaben, die durch öffentliche Spendenaktionen entstanden sind, können von den Einnahmen abgezogen werden, um das Verwaltungskonto für die Durchführung von Spendenaktionen wieder aufzufüllen.

3. **Lions Eigentum.** Ein Prozentsatz der Nettoeinnahmen, die aufgrund der Verwendung von Eigentum, das Lions Clubs und Distrikten gehört, gesammelt wurden, können unter Berücksichtigung der folgenden Richtlinien für die Nutzung und Instandhaltung des Eigentums verwendet werden.
 - a. **Eigentum, das für öffentliche Zwecke verwendet wird.** Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung und Instandhaltung des Eigentums können aus öffentlichen Geldern gedeckt werden, um die Verwendung des Eigentums für die Öffentlichkeit zu unterstützen.
 - b. **Eigentum, das für Verwaltungszwecke verwendet wird.** Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung und Instandhaltung des Eigentums müssen durch Verwaltungsgelder gedeckt werden, wenn die Verwendung dem Zweck der Lions dient.
 - c. **Beidseitige Verwendung von Eigentum.** Wenn Lions-Eigentum sowohl für öffentliche als auch für Verwaltungszwecke verwendet wird, kann der Teil der Ausgaben, der der Verwendung des Eigentums durch die Öffentlichkeit entspricht, aus öffentlichen Geldern gezahlt werden. Wenn ein Lions Club Clubhaus beispielsweise zu 20% von der Öffentlichkeit genutzt wird, können 20% der Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Gebäudes durch öffentliche Gelder gedeckt werden.
4. **Politische Aktivitäten.** Als eine unparteiische, gemeinnützige Organisation können Lions Clubs und Distrikte (Einzel-, Unter- oder Multidistrikte) weder öffentliche noch Verwaltungsgelder dazu verwenden, eine gewählte Amtsperson oder einen Kandidaten für ein Amt auf lokaler, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene zu unterstützen oder zu befürworten.

C. KONSTITUTIONELLE AUSLEGUNGEN

1. Der Status als internationale Organisationen - Distriktsorganisation

Der Vorstand erlässt eine Direktive, dass in Angelegenheiten, die einen Multidistrikt als Ganzes betreffen, inklusive, aber nicht begrenzt auf Beitragsstruktur, Multidistriktsversammlungen und ähnliche Belange, die Satzung und Zusatzbestimmungen eines zu einem Multidistrikt gehörenden Unterdistrikts im Einklang mit der Satzung und den Zusatzbestimmungen des jeweiligen Multidistrikts, der Vereinigung und den Direktiven des Internationalen Vorstands stehen sollen.

2. Klärung der konstitutionellen Gebiete – Europa

Der Vorstand bestimmt hiermit, dass Distrikt 128 (Israel) und Distrikt 118 (Türkei) zum konstitutionellen Gebiet Europa gehört.

3. Auslegung der Worte „vom Vorstand gewählte Währungen“

Die Worte „vom Vorstand gewählte Währungen" in der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen sind so auszulegen, dass darunter solange US-Dollar zu verstehen sind, bis eine andere Währung vom Internationalen Vorstand gewählt wird.

4. Auslegung einer Vakanz im Amt des letztjährigen Präsidenten der International Association of Lions Clubs

Eine Vakanz im Internationalen Vorstand, die durch den Tod des letztjährigen Präsidenten der International Association of Lions Clubs entstanden ist, soll unbesetzt bleiben, bis sie durch den Nachfolger des letztjährigen Präsidenten gefüllt wird.

5. Auslegung des Begriffs „Letztjähriger Distrikt-Governor“

Die Bezeichnung Letztjähriger Distrikt-Governor ist so auszulegen, dass sie auf den Lion (ganz gleich, ob lebend oder verstorben) bezogen ist, der als letzter das Amt bekleidet und ausgeübt hat, für das er zum Distrikt-Governor gewählt bzw. ernannt wurde.

6. Auslegung der Worte „freie Überweisung“

Die Worte „freie Überweisung" sind so auszulegen, dass damit die gesetzmäßige Autorität, Vereinigungsgelder in lokaler Währung in US-Dollar umzutauschen und an Vereinigungskonten außerhalb des ursprünglichen Hinterlegungslandes zu überweisen, gemeint ist.

7. Delegiertenstatus für gegenwärtige internationale Amtsträger, ehemalige internationale Präsidenten, ehemalige internationale Direktoren, Governorratsvorsitzende und ehemalige Distrikt-Governor

Ein/e amtierende/r oder ehemalige/r internationale/r Amtsträger/in, dem/der auf einem internationalen Convention oder einer Distriktsversammlung (Einzel, Unter-, Multi- oder provisorischer Distrikt), unabhängig von seiner/ihrer Club-Quote, Sonderrechte als Delegierte/r eingeräumt wurden, kann für jedes zu besetzende Amt und zu jedem Satzungspunkt jeweils eine Stimme seiner/ihrer Wahl abgeben.

8. Auslegung der Phrase „einwandfreier Charakter und guter Ruf in seiner/ihrer Gemeinschaft“

Die Worte „einwandfreier Charakter und guter Ruf in seiner/ihrer Gemeinde", wie sie in Artikel VIII, Absatz 2 der Internationalen Satzung angewandt werden, beziehen sich auf gegenwärtige und potenzielle Lions-Clubmitglieder.

Es entspricht nicht den Kriterien für einwandfreien Charakter und guten Ruf, wenn ein potenzielles oder gegenwärtiges Lions-Mitglied sich für ein Verbrechen von moralischer Niederträchtigkeit schuldig bekennt oder vor Gericht schuldig gesprochen wird, und dass dieses Mitglied deshalb aus seinem Lions Club auszuschließen ist.

Der Begriff „moralische Niederträchtigkeit“ ist in Einklang mit den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, in der die Vereinigung Clubs gegründet hat, zu definieren.

Ein potenzielles oder gegenwärtiges Lions-Mitglied, das vor Gericht offiziell eines Verbrechens moralischer Niederträchtigkeit beschuldigt oder angeklagt ist, erfüllt seine Kriterien in Bezug auf einwandfreien Charakter und guten Ruf solange nicht, bis eine endgültige Entscheidung in der Angelegenheit gefällt und das Mitglied von allen Anschuldigungen freigesprochen wird. In solchen Fällen soll das Mitglied aus seinem Lions Club ausgeschlossen werden, bis es von allen Anschuldigungen in Bezug auf ein Verbrechen moralischer Niederträchtigkeit freigesprochen worden ist.

Wenn jemand seine Strafe abgebußt hat und keinen weiteren Einschränkungen als Folge einer Verurteilung für ein Verbrechen einer moralischen Niederträchtigkeit unterliegt, kann die- bzw. derjenige wieder einem Lions Club beitreten, wenn der Club festgestellt hat, dass die- bzw. derjenige einen einwandfreien Charakter ausreichend bewiesen hat und einen guten Ruf in ihrer bzw. seiner Gemeinschaft hat.

Falls jedoch im Ausnahmefall sofortiges Handeln geboten sein sollte, um schadenbringende Auswirkungen für die Mitglieder der Vereinigung bzw. die Öffentlichkeit zu verhindern oder das Ansehen der internationalen Vereinigung der Lions Clubs aufrechtzuerhalten, ist der Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und der Internationale Vorstand befugt, die Lions Club-Mitgliedschaft zu prüfen und ggf. entsprechende Handlungen zu unternehmen.

9. Auslegung des Wortes „Vakanz“, wie es in der internationalen Satzung gebraucht wird

Das Wort „Vakanz“, wie es in der Internationalen Satzung angewandt wird, kann als eine bestehende wie auch zu erwartende Vakanz ausgelegt werden.

10. Auslegung des Ausdrucks „die Mitgliedschaft dieser Vereinigung besteht aus Lions Clubs“

Der Ausdruck „die Mitgliedschaft dieser Vereinigung besteht aus Lions Clubs“, wie es in der internationalen Satzung steht, muss so verstanden werden, dass die einzelnen Lions-Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem existierenden Lions Club Mitglieder der Vereinigung sind.

11. Revidierte geographische Grenzen eines Distrikts

Wenn die Satzung und Zusatzbestimmungen eines Distrikts (Einzel-, Unter- oder Multidistrikt) ausdrücklich seine geographischen Grenzen festlegen, muss der Distrikt in förmlicher Weise seine verwaltenden Dokumente revidieren, um solche Grenzen zu modifizieren oder in anderer Weise zu ändern. Dieser Antrag, wie auch jede andere vorgeschlagene Veränderung, soll eine Wahlmehrheit erhalten, um in Übereinstimmung mit den verwaltenden Dokumenten des Distrikts angenommen zu werden.

12. Auslegung der Worte „Muss seine/ihre durch Wahl oder Ernennung angetretene Amtsperiode als Internationaler Direktor abgeschlossen haben.“

Die Auslegung der Voraussetzungen in Artikel II, Abschnitt 2.a. (2) der Internationalen Zusatzbestimmungen, laut der ein Kandidat für das Amt des dritten Vize-Präsidenten

„seine/ihre durch Wahl oder Ernennung angetretene Amtsperiode als internationaler Direktor abgeschlossen haben muss" bedeutet, dass die gesamte Amtsperiode als internationaler Direktor oder ein Großteil davon abgeschlossen sein muss.

13. Auslegung der Anspruchsberechtigung, gewählt zu werden

Das Konzept „anderweitig anspruchsberechtigt unter dieser Satzung oder den Zusatzbestimmungen gewählt zu werden“ wird wie folgt interpretiert:

- a. Ein Kandidat für das Amt des dritten Vizepräsidenten oder Internationalen Direktors ist dazu berechtigt, gewählt zu werden, wenn die Befürwortungen des Kandidaten an dem Tag oder früher als die notwendige Anzahl von Tagen vor der Ankündigung einer bestimmten internationalen Convention ausgestellt wurden und, unter solchen Umständen, soll diese jeweilige internationale Convention als eine (1) der drei (3) folgenden internationalen Conventions hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Befürwortung, wie in den internationalen Zusatzbestimmungen ausgelegt, gezählt werden.
- b. Die Gültigkeitsdauer der Befürwortung beginnt erst, wenn ein Kandidat berechtigt ist, gewählt zu werden. Für den Fall, dass ein Kandidat nicht dazu berechtigt ist, auf einer jeweiligen internationalen Convention gewählt zu werden, wird diese jeweilige internationale Convention nicht als eine (1) der drei (3) folgenden internationalen Conventions hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Befürwortung gezählt. Bestimmte Umstände, unter welchen befürwortete Kandidaten z.B. nicht berechtigt sind gewählt zu werden, sind unter anderem folgende, jedoch nicht darauf begrenzt:
 - (1) Wenn die Distriktbefürwortung (Einzel-, Unter- oder Multidistrikt) für einen Kandidaten für das Amt des dritten Vizepräsidenten oder Internationalen Direktors später als die geforderte Anzahl an Tagen vor Beginn einer jeweiligen internationalen Convention ausgestellt wird, dann ist dieser Kandidat nicht berechtigt, auf dieser jeweiligen internationalen Convention gewählt zu werden.
 - (2) Wenn die Multidistriktsbefürwortung für einen Kandidaten für das Amt des dritten Vizepräsidenten oder Internationalen Direktors später als die notwendige Anzahl an Tagen vor Beginn einer jeweiligen internationalen Convention ausgestellt wird, soll die Gültigkeitsdauer der Unterdistriktsbefürwortung für den Kandidaten bestehen bleiben und diese jeweilige Convention soll nicht als eine (1) der drei (3) folgenden internationalen Conventions hinsichtlich der Gültigkeitsdauer für beide Distriktbefürwortungen (Sub- und Multidistrikt) gezählt werden (selbst wenn die Unterdistriktsbefürwortung an dem Tag oder früher als die notwendige Anzahl an Tagen vor Ankündigung einer jeweiligen internationalen Convention ausgestellt wurde).
 - (3) Wenn eine darauffolgende internationale Convention in dem Einzel- oder Multidistrikt eines befürworteten Kandidaten stattfindet, dann ist dieser Kandidat nicht berechtigt, auf dieser jeweiligen internationalen Convention gewählt zu werden.

- (4) Wenn ein Kandidat für das Amt eines Internationalen Direktors eine Befürwortung aus einem bestimmten Einzel- oder Multidistrikt erhält, aber ein internationaler Direktor aus demselben Einzel- oder Multidistrikt derzeit Mitglied im Internationalen Vorstand ist, kann dieser Kandidat erst dann gewählt werden, wenn die Convention stattfindet, mit der die Amtszeit des gegenwärtigen internationalen Direktors ausläuft.

14. Auslegung des Verfahrens der Zurückziehung einer Kandidatur für ein Internationales Amt

Das Verfahren der Zurückziehung einer Kandidatur für ein internationales Amt bedeutet, dass er/sie Folgendes tun muss:

- a. Persönlich vor dem Nominierungsausschuss für den internationalen Kongress erscheinen und seine/ihre Absicht, die Kandidatur zurückzuziehen, bekanntgeben; oder
- b. dem Nominierungsausschuss des internationalen Kongresses ein Schreiben schicken, in dem er/sie den Rückzug der Kandidatur für ein internationales Amt bekannt gibt. Dieses Schreiben wird dann auf der Tagung des Nominierungsausschusses der internationalen Convention behandelt.

15. Auslegung der Worte „Mitglieder, die einem Club wenigstens ein Jahr und einen Tag angehört haben“

Die Worte „Mitglieder, die einem Club wenigstens ein Jahr und einen Tag angehört haben“, wie sie in der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen zu finden sind, sind folgendermaßen auszulegen.

- a. Ein Transfermitglied kann mit Bezug auf die Delegiertenquote seines Clubs als Mitglied gezählt werden, wenn es dem neuen Club wenigstens ein Jahr und einen Tag angehört hat.
- b. Ein wiederaufgenommenes Mitglied kann mit Bezug auf die Delegiertenquote seines Clubs als Mitglied gezählt werden, wenn die Mitgliedschaftsperiode bzw. -perioden des wiederaufgenommenen Mitglieds insgesamt nicht weniger als ein Jahr und einen Tag beträgt bzw. betragen.
- c. Bis die Gründung eines neu gecharterten Clubs ein Jahr und einen Tag aufrechterhalten wurde, hat der Club Anrecht auf einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten. Im nächsten Jahr wird seine Delegiertenquote nach der Anzahl der Mitglieder, die dem Club ein Jahr und einen Tag angehört haben, errechnet.
- d. Die Delegiertenquote von Clubs, deren Status-Quo aufgehoben wurde, wird nach der Anzahl der Mitglieder, die dem Club zur Zeit der Aufhebung aus dem Status Quo ein Jahr und einen Tag angehört haben, errechnet. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt,

dass ein Club, dessen Status-Quo aufgehoben wurde, auf mindestens einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten Anrecht hat.

16. Auslegung der Voraussetzungen für die Kandidatur zum Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governor bei Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ämtern im Lions Club und Lioness Club

In Artikel IX, Absatz 6.b. (1) und 6.c. (1) der Internationalen Zusatzbestimmungen heißt es unverändert, dass ein Kandidat für das Amt des Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors: „Ein vollberechtigtes aktives Mitglied eines gecharterten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem Einzel- oder Unterdistrikt sein muss. Die Voraussetzungen für die Kandidatur zum Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governor müssen jedoch so ausgelegt werden, dass der Dienst als Clubpräsident oder als Mitglied im Vorstand eines Lioness Clubs dem Dienst als Clubpräsident oder als Mitglied im Vorstand eines Lions Clubs gleichwertig ist.

Lions Clubmitglieder, die als Clubpräsidenten eines Lioness Clubs oder als Mitglied im Vorstand eines Lioness Clubs gedient haben, können ihre Amtszeit zur Erfüllung der Wahlvoraussetzungen zum Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governor anrechnen.

17. Auslegung der Worte „Rücktritt“ wie er in den Internationalen Zusatzbestimmungen erscheint

Die Auslegung des Wortes „Rücktritt“, wie es in Artikel II, Abschnitt 4.a. (iii) der Internationalen Zusatzbestimmungen erscheint, bedeutet nicht, dass der befürwortete Kandidat beschlossen hat, sich von der Kandidatur zurückzuziehen oder seinen/ihren Namen dem internationalen Ernennungsausschuss bei der jeweiligen internationalen Convention nicht einzureichen.

18. Auslegung der Voraussetzungen für Distriktsverfahren

Artikel IX, Absatz 5 der Internationalen Zusatzbestimmungen, die die Voraussetzungen für die Kandidatur für ein internationales Amt zusätzlich zu den Voraussetzungen der internationalen Satzung und Zusatzbestimmungen einschränken, haben ebenso Gültigkeit für die Kandidatur für das Amt des Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors, ungeachtet der Tatsache, dass die Position des Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors kein internationales Amt ist.

19. Auslegung der Ankündigungsvoraussetzungen für den offiziellen Aufruf zur Teilnahme am Kongress und der Ankündigung von Änderungen

Die Veröffentlichung des offiziellen Aufrufs zur Teilnahme an der Convention und der Ankündigung von Änderungen, wie durch Artikel XI, Absatz 2 der Internationalen Satzung und Artikel VI, Absatz 2 und Artikel XIII, Absatz 2 der internationalen Zusatzbestimmungen, vorgeschrieben, wird als hinreichend erfüllt angesehen, wenn die folgenden Punkte zutreffen: (a) Diese Mitteilungen in englischer Sprache in der offiziellen Hauptsitzausgabe des Lions-Magazins, innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens, veröffentlicht wurden und an alle anderen offiziellen Ausgaben des Lions-Magazins in den entsprechenden Sprachen übergeben wurde, damit diese so bald wie möglich nach Erhalt, oder zu einem, in Übereinstimmung mit Kapitel XVII des

Vorstandsdirektiven-Handbuchs, festgelegten Zeitpunkt, veröffentlicht werden können; (b) Diese Mitteilungen in allen offiziellen Sprachen, innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens, auf der Website der Vereinigung veröffentlicht wurden; und (c) eine E-Mail bezüglich der Verfügbarkeit dieser Mitteilungen auf der Website der Vereinigung in allen offiziellen Sprachen an einen Amtsträger in jedem Club, für den die Vereinigung eine E-Mail-Adresse erhalten hat, gesandt wurde.

20. Auslegung ob ein Multidistrikt einen Beitrag zur Finanzierung von Wahlkampagnen für ein internationales Amt verlangen kann.

Die internationale Satzung gewährt einem Multi-Distrikt das Recht auf Repräsentation auf internationaler Ebene. Dazu gehört auch das Recht, alle für diese Repräsentation notwendigen Bemühungen zu finanzieren. Es versteht sich daher, dass solche Gelder von den Mitgliedern des jeweiligen Multi-Distrikts eingezogen werden können. Diese Beiträge müssen im Einvernehmen mit den in der Multi-Distriktsatzung niedergelegten Bestimmungen für Beitragserhöhungen eingezogen werden.

D. JURISTISCHE STELLUNGNAHMEN

1. Verbindung zu nicht-lionistischen Organisationen

Kein Lions Club, Distrikt, Multidistrikt, Forum bzw. keine Lions-Organisation darf dem Anschluss an eine multinationale, nicht-lionistische Organisation stattgeben, wenn dadurch zwischen den Parteien Rechte und Pflichten festgesetzt werden, es sei denn, dass eine vorherige Genehmigung des Internationalen Vorstands vorliegt.

2. Organisationen ehemaliger Club-, Distrikts- und internationaler Amtsträger

Der internationale Vorstand versagt Organisationen ehemaliger Club-, Distrikts- und internationaler Amtsträger offizielle Anerkennung, billigt jedoch ihr Bestehen und Wirken, solange sie nicht:

- a. Im Widerspruch zur Internationalen Satzung und zu den Zusatzbestimmungen und den Bestimmungen des internationalen Vorstands stehen,
- b. Beiträge verlangen und/oder einziehen,
- c. Teilnahme auf anderer als freiwilliger Basis zu fordern,
- d. eine Verwaltungsstruktur schaffen, die das normale Wirken der regulären Club- und Distrikt-Organisation beeinträchtigt.

3. Verstoß einzelner Mitglieder gegen die Internationale Satzung, die Vorstandsdirektiven, die Prinzipien und/oder die Ziele des Lionismus

Wenn das Verhalten eines Clubmitglieds nach Meinung des Internationalen Vorstands gegen die Internationale Satzung und Zusatzbestimmungen, die Direktiven des Vorstands oder ethischen Grundsätze und/oder Ziele von Lions Clubs International verstößt, ist folgendermaßen vorzugehen:

- a. Das Mitglied und sein Club sollen über die Verletzung unterrichtet und angehalten werden, diese einzustellen.

- b. Sollte sich das Mitglied nicht an die Anweisungen des Internationalen Vorstands halten, muss sein Lions Club angehalten werden, ihm seine Mitgliedschaft zu entziehen.
- c. Wenn der Club die Mitgliedschaft des Lions nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen aufhebt, wird der Lions Club in den Status-Quo versetzt.

4. Stimmzettelaufbewahrung

Die Vereinigung wird alle ursprünglichen Stimmzettel von der internationalen Convention, ob gelocht oder ungelocht, vom Ende der internationalen Convention, auf der die Wahl stattfand, sechzig (60) Tage lang aufbewahren. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Protest gegen das Wahlergebnis vorgebracht bzw. der Beschluss eines Wahlprotests nicht zeitgerecht eingereicht wurde, werden die Stimmzettel ohne permanente Aufnahme der Wahlergebnisse vernichtet.

5. Sitzungen per Video- /Telekonferenz

Der Internationale Präsident kann ordentliche und außerordentliche Vorstandssitzungen in Form einer Video-/Telekonferenz einberufen lassen. Die Abstimmungen bei Video-/Konferenzen sollen per Stimmzettel erfolgen, die entweder per Fax oder E-Mail eingeschickt werden. Bei geheimen Abstimmungen soll so verfahren werden, wie in Kapitel III, Absatz A.3. des Direktivenhandbuchs niedergelegt.

6. Förderung professioneller und/oder privater wirtschaftlicher Interessen

Lions Mitglieder, Clubs, Distrikte (Einzel, Unter- und Multi) und von Lions gesponserte Instanzen sind befugt, die Lions-Mitgliedschaftsverbindungen zu nutzen, um Beziehungen aufzubauen, die beruflichen und/oder privaten, gewerblichen Interessen eines Mitglieds zu besprechen und zu fördern, einschließlich Aktivitäten, wie persönliche Besprechungen von Mitglied zu Mitglied, eingeladene Präsentationen oder Bereitstellung von Werbematerialien oder anderen Informationen für Mitglieder auf Anfrage. Nicht erwünschte, unaufgeforderte oder unerbetene Werbung für jeglichen beruflichen und/oder privaten, gewerblichen Zweck sowie die Verwendung von Mailing-Listen, Verzeichnissen oder irgendwelchen anderen Mitglieder-, Club-, Distrikts- oder internationalen Listen (auf dem Postweg, elektronisch, per Fax oder anderweitig) ist verboten.

7. Erläuterung des Begriffs „Ausreichende Benachrichtigung“ nach der Zurücknahme der Befürwortung eines Internationalen Amtsträgers

Wenn ein Kandidat von seiner Bestätigung für das Amt eines internationalen Amtsträgers auf Sub-Distrikt- oder Multi-Distrikt-Ebene zurücktritt, muss dieser Rücktritt mit ausreichender Zeit mitgeteilt werden, damit andere Kandidaten genügend Zeit haben, ihr Interesse an dem Amt eines internationalen Amtsträgers auf Sub-Distrikt- und/oder Multi-Distrikt-Ebene in Übereinstimmung mit ihrer/n jeweiligen Satzung und Zusatzbestimmungen einzureichen. Ausreichend Zeit bedeutet eine Mitteilung von mindestens fünfzehn (15) Tagen, um ihr Interesse an der Befürwortung für ein Amt als internationaler Amtsträger zu bekunden.

8. „Good Standing“ bzw. vollberechtigt

Falls der Internationale Vorstand die internationalen Gebühren erlässt, ist die Zahlung internationaler Gebühren nicht ausschlaggebend, um zu bestimmen, ob ein Club „in good standing“, d. h. vollberechtigt ist (siehe Kapitel V „Clubs“ in diesem Vorstandsdirktivenhandbuch). Clubs bleiben verantwortlich für alle erhobenen Distrikt- und Multi-Distriktgebühren.

E. INTERNATIONALER PINTAUSCHCLUB

Ein „internationaler Pintauschclub“ kann organisiert werden, vorausgesetzt, dass ein solcher Club seine Tätigkeit erst aufnimmt, nachdem seine Satzung dem Internationalen Vorstand vorgelegt und von diesem genehmigt wurde.

F. BRIEFMARKENCLUBS IN LIONS-LÄNDERN

1. Briefmarkenclubs nur für Lions können in jedem Club oder Distrikt (Einzel-, Unter- oder Multi-) eingerichtet werden, sofern der Club oder Distrikt (Einzel, Unter- oder Multi-) einverstanden ist und Beziehungen zum Briefmarkenclub von Lions Clubs International geknüpft werden.

G. VERTRÄGE

Kein Vertrag, der die Vereinigung verpflichtet, soll im Namen der Vereinigung abgeschlossen werden oder sie in irgendeiner Weise binden, es sei denn, der Vertrag ist in Übereinstimmung mit der Einkaufspolitik der Vereinigung begutachtet und genehmigt worden. Gelder zur Deckung solcher Verträge müssen im Budget, das vom Internationalen Vorstand zu genehmigen ist, enthalten sein.

H. INTERESSENKONFLIKTE

Bis zu zwei (2) Jahre nach Beendigung seiner/ihrer Amtszeit soll die Vereinigung keinen Vertrag abschließen oder sich auf Verfahren oder Geschäfte einlassen, in denen Amtsträger, Direktoren, ehemalige Internationale Präsidenten, ehemalige Internationale Direktoren oder Einberufene im internationalen Vorstand der Vereinigung Interessen haben oder Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen jeglicher Art eingehen, in denen der Amtsträger, Direktor, ehemalige internationale Präsident, ehemalige internationale Direktor oder ein einberufenes internationales Vorstandsmitglied Hauptaktionär ist oder aus denen direkte oder indirekte finanzielle Vorteile gezogen werden können.

I. RICHTLINIE UNPARTEIISCHER BEOBACHTER (NEUTRAL OBSERVER POLICY)

1. Ziel

Die korrekte Abwicklung der Wahlen (auf Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt-Ebene) zu fördern und die Einhaltung der Standards der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs gewährleisten.

2. Auswahl

Ein ehemaliger internationaler Amtsträger wird vom Vorsitzenden des Constitution and By-Laws Komitee (Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen) in Absprache mit dem Syndikus der Vereinigung ausgewählt und ernannt

3. Qualifikationen

- a. Vorherige Erfahrung als Vorstandsmitglied;
- b. Vertrautheit mit den Menschen, der Kultur und dem Leben des zugewiesenen Landes bzw. Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt).

4. Beantragung eines Wahlbeobachters

Ein Wahlbeobachter kann beantragt und daraufhin vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen ernannt werden, sofern verfügbar, um die Wahlen des internationalen dritten Vizepräsidenten, der internationalen Direktoren, Distrikt-Governor, Ersten Vize-Distrikt-Governor und Zweiten Vize-Distrikt-Governor unter folgenden Bedingungen zu überwachen:

- a. auf Antrag des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen jederzeit vor einer Distriktversammlung (Einzel-, Sub- und Multidistrikt).
- b. auf Antrag des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen in Folge einer gerechtfertigten Wahlbeschwerde.
- c. Auf Antrag des internationalen dritten Vizepräsidenten, der internationalen Direktoren, Distrikt-Governors, Ersten Vize-Distrikt-Governors, oder Zweiten Vize-Distrikt-Governors mindestens fünfundzwanzig (25) Tage vor der Distrikt-Versammlung (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), sofern hierfür gute Gründe vorliegen, wie vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) festgestellt.
- d. Auf Antrag des Distrikt-Governors oder mit Zustimmung von mindestens drei (3) Mitgliedern des Distriktkabinetts oder auf Antrag des Governorratsvorsitzenden oder nach bestätigender Abstimmung von drei (3) oder mehr Mitgliedern des Governorrats

mindestens fünfundzwanzig (25) Tage vor der Distriktversammlung (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), sofern hierfür gute Gründe vorliegen, wie vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) festgestellt.

5. Gebühren

Die Gebühren für die Ernennung eines Wahlbeobachters werden unter den folgenden Bedingungen berechnet:

- a. Falls ein neutraler Beobachter vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen ernannt wird, wird dem Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1000 US-Dollar oder der Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung in Rechnung gestellt. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Gebühren können reduziert werden, sofern gute Gründe dafür angeführt werden können, wie vom Rechtsberater, in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen festgestellt.
- b. Der Beantragung eines neutralen Beobachters eines Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) ist eine Vorlagegebühr von 1.000 US-Dollar bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beizufügen, zu zahlen an den Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) zur Zahlung der mit dem neutralen Beobachter verbundenen Kosten. Sollte der Internationale Vorstand bzw. eine vom ihm beauftragte Instanz feststellen, dass es keinen ausreichenden Grund für die Ernennung eines neutralen Beobachters gibt, wird ein Betrag in Höhe der gesamten Gebühren zurückerstattet werden.
- c. Wird ein neutraler Beobachter zugeteilt, ist die Gebühr nicht erstattungsfähig.
- d. Neben der bezahlten Gebühr ist der Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) für die Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung des Wahlbeobachters für die Dauer seiner Tätigkeit verantwortlich.

6. Aufgaben des neutralen Wahlbeobachters

Nachdem der neutrale Beobachter in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien ernannt wird, hat er folgende Aufgaben:

- a. sich über die Anforderungen, lokale Sitten und Verfahrensregeln, die für die Wahlen gelten, zu informieren.
- b. beobachtete Unregelmäßigkeiten und Verhalten beim Wahlvorgang zu melden.
- c. eine neutrale und professionelle Analyse der Wahlbeobachtungen darzustellen.

- d. Empfehlungen zum Wahlablauf sowie zur Optimalisierung der Integrität und Effizienz der Wahl zu geben, ohne die Wahl auf irgendeine Weise störend zu beeinflussen und so zu behindern.

7. Berichterstattung

Die neutralen Wahlbeobachter müssen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Abschluss der Distriktversammlung (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) der Rechtsabteilung (Legal Division) eine schriftliche Erklärung abgeben. Dieser Bericht muss genaue und unparteiische Aussagen enthalten und Ergebnisse, Schlussfolgerungen und entsprechende Empfehlungen zur Einhaltung des Wahlverfahrens, einschließlich der Anforderungen für Richtigkeit und Unparteilichkeit, vorstellen.

J. ÄNDERUNG DES VERKÜRZTEN NAMENS DER VEREINIGUNG

Die Worte „Lions International“, wo immer sie auf gedrucktem Material der internationalen Vereinigung erscheinen, werden in „Lions Clubs International“ abgeändert.

K. RECHTSSTREITIGKEITEN, IN DIE DIE INTERNATIONALE VEREINIGUNG VERWICKELT IST

1. Einleitung eines Rechtsstreits

Kein Rechtsstreit soll im Namen der International Association of Lions Clubs ohne vorherige Genehmigung des Vorstands, des Exekutivausschusses, des internationalen Präsidenten (oder eines rangälteren internationalen Exekutivamtsträgers) oder des Verwaltungsamtsträgers und des Syndikus initiiert werden.

2. Berichterstattung über laufende Rechtsstreitigkeiten

Der Syndikus der Vereinigung soll eine aktuelle Zusammenfassung über den Stand des Rechtsstreites der Vereinigung erstellen, von welcher der Verwaltungsamtsträger eine Kopie zur Vorlage an den Internationalen Vorstand erhält. Der Verwaltungsamtsträger wird im Bericht für den Vorstand über eventuelle Änderungen im Stand des Rechtsstreites berichten.

L. „REGISTRIERTE“ VERTRETER DER VEREINIGUNG

Mit Wirkung ab Oktober 2017 autorisiert Die Internationale Vereinigung der Lions Club („Lions Clubs International“) die CSC (Corporation Service Company), als registrierter Vertreter der Vereinigung in allen Staaten und Ländern, in denen die Vereinigung einen registrierten Vertreter benötigt, zu dienen.

M. FISKALVERTRETER

Land	Fiskalvertreter	Datum
1. Indien	_____	_____

N. GESETZMÄSSIGE VERANTWORTUNG DER MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN VORSTANDS UND DER EXEKUTIVAMTSTRÄGER

Informationen über generelle gesetzlich vorgeschriebene und gewohnheitsrechtliche Pflichten und Aufgaben der Amtsträger und Direktoren der Vereinigung müssen Bestandteil des Orientierungsprogramms für Neue Direktoren, das allen antretenden internationalen Direktoren angeboten wird, sein.

O. GESCHENKE VON KOMMERZIELLEN LIZENZNEHMERN

Der Internationale Vorstand verbietet hiermit allen Angestellten der Vereinigung, Geschenke jeglicher Art von kommerziellen Lizenznehmern der Vereinigung oder von Firmen, die Lizenznehmer werden wollen, anzunehmen.

P. BESTIMMUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Amtsträger, der Vorstand, das Management und die Belegschaft der International Association of Lions Clubs („Vereinigung“) müssen vorurteilsfrei und unvoreingenommen handeln und auftreten, um Lions weltweit in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Vereinigung trägt die Verantwortung dafür, Interessenkonflikte zu vermeiden, die die Integrität und Objektivität der Vereinigung beeinträchtigen könnten.

a. Ziel

Diese Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten wurden eingeführt, um die Interessen der Vereinigung zu schützen, falls eine Transaktion oder eine Vereinbarung geplant wird, aus der ein Amtsträger, Direktor, Manager oder ein Angestellter der Vereinigung persönlichen Nutzen ziehen könnte. Sie sollen jegliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikten gemeinnütziger Organisationen nicht ersetzen, sondern diese lediglich ergänzen.

b. Definitionen

i. Interessierte Person.

Eine interessierte Person ist ein Amtsträger, Direktor oder ein Ausschussmitglied mit Vorstandsvollmachten, die direktes oder indirektes finanzielles Interesse hat.

ii. Finanzielles Interesse.

Eine Person hat finanzielles Interesse, wenn diese Person direkt oder indirekt, geschäftlich, privat oder durch eine Investition:

- (1) Eigentümer oder Investor einer Einheit ist, mit der die Vereinigung eine Transaktion durchgeführt oder eine Vereinbarung geschlossen hat;
- (2) mit der Vereinigung oder einer Einheit oder einem Individuum, mit dem die Vereinigung eine Transaktion durchgeführt oder eine Vereinbarung geschlossen hat, eine Absprache bezüglich einer Vergütung getroffen hat;
- (3) potentieller Eigentümer oder Investor ist oder oder eine Absprache hinsichtlich einer Vergütung mit einer Einheit oder einem Individuum getroffen hat, welche/s mit der Vereinigung bezüglich einer Transaktion oder Vereinbarung in Verhandlungen steht.

Der Begriff der Vergütung schließt direkte und indirekte Bezahlung sowie beträchtliche materielle Geschenke oder Gefälligkeiten ein. Ausschließlich der Internationale Vorstand oder ein zuständiger Ausschuss kann das Bestehen eines finanziellen Interesses zu einem Interessenskonflikt erklären.

c. Vorgehensweise

i. Offenbarungspflicht

Eine interessierte Person muss ihr finanzielles Interesse im Bezug auf einen tatsächlichen oder eventuellen Interessenkonflikt offenbaren und Gelegenheit erhalten, den Direktoren und den Ausschussmitgliedern mit Vorstandsvollmacht alle wesentlichen Fakten bezüglich der geplanten Transaktion oder Vereinbarung vorzulegen.

ii. Feststellung eines etwaigen Interessenkonflikts

Nach Offenbarung aller finanzieller Interessen und aller wesentlicher Fakten und nach der Erörterung der Situation mit der interessierten Person muss diese Person die Vorstandssitzung oder die Ausschusssitzung verlassen, während das Bestehen eines Interessenkonflikts besprochen und eine Abstimmung abgehalten werden kann. Die Feststellung eines Interessenkonflikts liegt im Ermessen der verbliebenen Vorstands- oder Ausschussmitglieder.

iii. Verfahren zur Handhabung eines Interessenkonflikts

1. Eine interessierte Person kann die Sachlage während einer Sitzung des Vorstands oder Ausschusses im Rahmen einer Präsentation vorstellen, muss aber nach Beendigung der Präsentation die Sitzung verlassen, so dass die Vorstands- bzw.

Ausschussmitglieder die betreffende Transaktion oder Vereinbarung besprechen und darüber abstimmen können.

2. Der Präsident oder der Vorsitzende des Ausschusses kann, falls dies zweckdienlich erscheint, eine nicht-interessierte Person oder einen Ausschuss dazu berufen mögliche Alternativen zu der geplanten Transaktion oder Vereinbarung zu prüfen.
3. Nach sorgfältiger Prüfung stellt der Vorstand oder der Ausschuss fest, ob die Vereinigung mit zumutbarem Aufwand ohne Interessenkonflikt eine vorteilhaftere Transaktion oder Vereinbarung mit einer Person oder Einheit abschließen könnte.
4. Falls eine vorteilhaftere Transaktion oder Vereinbarung nur durch unzumutbaren Aufwand und Entstehen eines Interessenkonflikts erreicht werden kann, liegt es im Ermessen der nicht-interessierten Direktoren des Vorstands oder Ausschusses durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden, ob die Transaktion oder Vereinbarung im besten Interesse, zu Gunsten, gerecht und für die Vereinigung zumutbar ist und ob sie die Transaktion oder Vereinbarung eingehen wird.

iv. Verletzungen der Bestimmungen zu Interessenkonflikten

1. Falls der Vorstand oder ein Ausschuss begründete Zweifel daran hat, dass ein Mitglied alle tatsächlichen oder eventuellen Interessenkonflikte offenbart hat, muss der Vorstand oder der Ausschuss das betreffende Mitglied von der Grundlage für die Zweifel unterrichten und dem Mitglied Gelegenheit bieten, das vermeintliche Versäumnis zu erläutern.
2. Falls nach Anhören der Erklärung des Mitglieds und nach weiterer Untersuchung der Sachlage, sofern in der jeweiligen Situation nötig und möglich, der Vorstand oder der Ausschuss feststellen, dass das Mitglied tatsächlich versäumt hat, einen tatsächlichen oder eventuellen Interessenkonflikt zu offenbaren, wird in adäquater Form disziplinarisch und korrigierend eingegriffen.

d. Aufzeichnung des Verfahrens

Die Protokolle der Sitzungen des Vorstands und aller Ausschüsse mit Vorstandsvollmachten müssen folgende Angaben enthalten:

- i. Die Namen der Personen, die ihr finanzielles Interesse im Rahmen eines tatsächlichen oder etwaigen Interessenkonflikts offenbart haben, die Art des finanziellen Interesses, welche Maßnahmen zur Feststellung eines Interessenkonfliktes ergriffen wurden und die Entscheidung des Vorstands oder Ausschusses, ob ein tatsächlicher Interessenkonflikt vorlag.

- ii. Die Namen der Personen, die an den Besprechungen und Wahlen bezüglich der Transaktion oder Vereinbarung teilgenommen haben, der Inhalt der Besprechungen, einschließlich jeglicher Alternativen zur geplanten Transaktion oder Vereinbarung, und jegliche Unterlagen aller Abstimmungen, die in diesem Zusammenhang getätigt wurden.

e. Vergütung, Verpflegung, Unterhaltung (etc.)

- i. Ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, das direkte oder indirekte Vergütung etc. vom Anbieter erhält, ist von Abstimmungen bezüglich der Vergütung dieses Mitglieds ausgeschlossen.
- ii. Ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied, in dessen Zuständigkeitsbereich Vergütungsfragen etc. fallen und das direkte oder indirekte Vergütung etc. vom Anbieter erhält, ist von Abstimmungen bezüglich der Vergütung etc. dieses Mitglieds ausgeschlossen.

f. Jährliche Erklärung

Jeder Amtsträger, Direktor und jedes Ausschussmitglied mit Vorstandsvollmachten muss einmal jährlich eine Erklärung unterzeichnen, die besagt, dass der Unterzeichner:

- i. Eine Kopie der Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten erhalten hat.
- ii. Die Bestimmungen gelesen und verstanden hat.
- iii. Sich einverstanden erklärt, die Bestimmungen einzuhalten und
- iv. anerkennt, dass die Vereinigung ein gemeinnütziges Unternehmen ist und sich primär auf Tätigkeiten beschränken muss, die mindestens eines ihrer Ziele erfüllen, an die die Befreiung von Bundessteuer geknüpft ist.

g. Periodische Prüfungen

Um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der Vereinigung in Einklang mit ihren gemeinnützigen Zielen stehen und keine Aktivitäten durchgeführt werden, die ihren Status als einkommenssteuerbefreite Organisation gefährden könnten, müssen periodische Prüfungen durchgeführt werden. Die periodischen Prüfungen sollten im Mindestfall Folgendes sicherstellen:

- i. Ob Vergütung, etc., Vereinbarungen und Arbeitgeberleistungen angemessen und das Ergebnis von Verhandlungen unabhängiger und gleichberechtigter Parteien sind.
- ii. Ob Partnerschaften, Interessengemeinschaften und Vereinbarungen mit Lieferanten gegen die schriftlich festgelegten Regeln und Bestimmungen verstoßen und ordnungsgemäß dokumentiert werden, angemessene Zahlungen für

Waren und Dienstleistungen aufweisen, die gemeinnützige Natur der Vereinigung fördern und keinen unerlaubten persönlichen Nutzen zur Folge haben.

h. Einsatz unabhängiger Sachverständiger

Die Vereinigung kann im Rahmen der periodischen Prüfungen einen unabhängigen Sachverständigen einschalten. Der Einsatz unabhängiger Sachverständiger entbindet den Vorstand nicht von seiner Verantwortung, die Durchführung periodischer Überprüfungen zu gewährleisten.



ANTRAG ZUR NUTZUNG DES LIONS-NAMENS UND/ODER LOGOS

ANTRAGSTELLER:

(Name des antragstellenden Clubs oder Distrikts)

(Adresse)

AN: The International Association of Lions Clubs
Z.H.: Legal Division
300 W. 22nd Street
Oak Brook IL 60523-8842 USA

Artikel I der internationalen Zusatzbestimmungen lautet:

Name, Ansehen, Emblem und andere Abzeichen dieser Vereinigung und der von ihr offiziell anerkannten Lions Clubs dürfen von Lions Clubs, Lions-Clubmitgliedern oder Lions-Distrikten und einer von Lions Clubs, Lions-Clubmitgliedern oder Lions-Distrikten organisierten und/oder geleiteten Einheit (rechtliche oder natürliche Person, Gesellschaft oder andere Körperschaft) ausschließlich für die in den Bestimmungen dieser Satzung oder des Internationalen Vorstandes genannten Zwecken eingesetzt, veröffentlicht oder verteilt werden; und keine andere Person oder Einheit (rechtlich oder natürlich, Gesellschaft oder andere Körperschaft) darf Namen, Ansehen, Emblem und andere Abzeichen der Vereinigung und der von ihr offiziell anerkannten Lions Clubs ohne die vom Internationalen Vorstand vorgeschriebene schriftliche Genehmigung und Lizenz nutzen.

Name der Aktivität oder des Projekts:

(A) Name des vorgeschlagenen Projekts/der vorgeschlagenen Stiftung: _____

(B) Website des vorgeschlagenen Projekts/der vorgeschlagenen Stiftung: _____

(C) Name(n) der beteiligten Clubs und/oder Distrikte:

(D) Beschreiben Sie die von den Clubs und/oder Distrikten gegebene Einwilligung (eine Kopie des Protokolls oder des Beschlusses ist beizufügen).

- (E) Finanzquelle (im Detail angeben):
- (1) Wie wurden Finanzmittel aufgebracht?

 - (2) Wer bestimmt die Ausgaben und auf welcher Basis?

 - (3) Wie viel der in einem Jahr aufgebrachten Gelder werden gewöhnlich im gleichen Jahr ausgegeben?

- (F) Welche Informationen erhalten die beteiligten Mitglieder und/oder Clubs hinsichtlich der Durchführung von Aktivitäten?

- (G) Beschreiben Sie im Einzelnen, in welcher Form sich die Clubs beteiligen (zusätzlich zu Spenden oder Spendenaktionen), z.B. welche einzelnen Arbeitsgänge von den Clubs gehandhabt werden.

- (H) Beschreiben Sie jeglichen Versicherungsschutz, der zusätzlich zum Allgemeinen Lions-Haftpflichtversicherungsschutz besteht oder für dieses Projekt eingeholt wird (wie z.B. Haftpflichtversicherung für Direktoren und Amtsträger, zusätzliche Umbrella-Haftpflicht, Arbeitnehmerentschädigung etc.

- (I) Interne Organisation oder Struktur:
- (1) Senden Sie Kopien des Körperschaftsvertrags, der Zusatzbestimmungen und Inkorporationsurkunde.
 - (2) Führen Sie die gegenwärtigen Amtsträger Amtszeiten auf.

 - (3) Gilt die Körperschaft in dem Land, in dem sie inkorporiert ist, als karitativ?

II. Teilnahme von Clubs und/oder Distrikten

- (A) Entstehen einem Club oder Clubmitglied, der/das sich entweder von Anfang an oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht beteiligen möchte, Nachteile oder wird vom Distrikt oder Club (oder Gebiet) irgendwelcher Druck ausgeübt? Falls die

Antwort „Ja“ lautet, geben Sie hierzu bitte genauere Informationen an.

- (B) Muss ein Club oder Clubmitglied Geldspenden aufbringen oder Beiträge zahlen, um sich am Projekt oder an der Aktivität beteiligen zu können? Falls die Antwort „Ja“ lautet, geben Sie hierzu bitte genauere Informationen an.

III. Ziel

Geben Sie genau an, was Sie mit dem Projekt/der Stiftung erreichen möchten und welche Personen oder Einrichtungen davon profitieren werden.

IV. Dauer

- (A) Wie lange wird das Projekt voraussichtlich dauern? (langfristig usw.) _____

- (B) Wie lange vor dieser Antragsstellung läuft dieses Projekt schon? _____

- V. Wir verstehen die traditionellen Richtlinien der Vereinigung, wie vom Internationalen Vorstand seit Jahren durchgeführt und durchgesetzt, wobei kein Distrikt oder Club oder Gruppe von Clubs bzw. keine Clubmitglieder durch Gesetzgebung oder anderweitig, irgendeinen Club oder ein Mitglied dazu zwingen kann, sich mit Geldspenden oder anderweitig an einer Aktivität zu beteiligen. Wir verstehen und haben es den Clubs und Mitgliedern erklärt, dass Distrikts- und Clubbeiträge von allen Geldern für Distrikts- und Clubaktivitäten getrennt zu halten sind und dass sich jeder Club und jedes Mitglied anteilmäßig an den Verwaltungskosten des Distrikts und der Clubs beteiligen muss, dass aber alle für Distrikts- oder Clubaktivitäten benötigten Gelder freiwillig gegeben werden müssen. Wir verstehen, dass gegen kein Club oder Clubmitglied diskriminiert werden darf und ihm nicht das Teilnahmerecht an anderen Club- oder Distriktsanlässen verweigert werden darf, weil es sich nicht an einem Club- oder Distriktsprojekt beteiligen oder dafür spenden möchte. Wir verstehen und stimmen zu, dass, falls dieser Antrag vom Internationalen Vorstand genehmigt wird, die vorhergehenden Bestimmungen in diesem Absatz VI genau befolgt werden müssen und dass die bewilligte Lizenz und Erlaubnis jederzeit vom Vorstand wegen Nichtbefolgung entzogen werden können; dasselbe gilt, wenn eine Maßnahme bzw. unterlassene Maßnahme unseres Distrikts oder unserer Gruppe nach Ermessen des Internationalen Vorstands dem Image und den Grundsätzen der Vereinigung oder irgendeines Clubs oder Distrikts schadet.

Unterschrift des Club-/Distriktamtsträgers: _____ Datum:

Name des Antragstellers in Druckschrift: _____ Titel:

E-Mail Adresse des Amtsträgers: _____

Dem Antrag ist Folgendes beizulegen:

- Kopie des Körperschaftsvertrag (falls zutreffend)**
- Satzung und Zusatzbestimmungen/maßgebliche Dokumente**
- Kopie des Protokolls oder des Beschlusses des Clubs oder Distrikts, woraus die Unterstützung des Lions Clubs oder Distrikts für die Gründung der besagten Lions Stiftung, ersichtlich wird.**

**GESETZMÄSSIGE VERANTWORTUNG DER MITGLIEDER
DES INTERNATIONALEN VORSTANDS
UND DER EXEKUTIVAMTSTRÄGER**

MITGLIEDER DES VORSTANDS

GESETZLICHE VERANTWORTUNG IM US-BUNDESSTAAT ILLINOIS

Der Allgemeine Gemeinnützige Körperschaftsakt des Staates Illinois, besagt in Kapitel 32, Absatz 108,05, dass „Die Angelegenheiten einer Körperschaft von einem Vorstand verwaltet werden sollen.“ Der Zweck dieser Broschüre ist es, die ausgedehnte Autorität, die dem Internationalen Vorstand gegeben wurde, besser zu erklären.

DIE GRUNDLEGENDEN PFLICHTEN DER DIREKTOREN

Den Direktoren obliegt die allgemeine Verantwortung für die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Körperschaft. Sie sind gesetzmäßig verpflichtet, Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen und sich im Rahmen der ihnen anvertrauten Vollmacht zu bewegen. Direktoren haben gegenüber der Körperschaft, der sie dienen, drei grundlegende Verpflichtungen: Gehorsam, Fleiß und Treue.

Die Aufgabe des Gehorsams bedingt, dass die Direktoren ihre Aktivitäten innerhalb der ihnen durch die Körperschaftsartikel und die Satzung und Zusatzbestimmungen anvertrauten Autorität ausführen. Für absichtliche Verletzung dieser Regel und für mutwillige Nichtbefolgung sind die Direktoren der Körperschaft gegenüber verantwortlich.

Die zweite Aufgabe, Fleiß, bedingt, dass die Direktoren „angemessene Sorgfalt und Umsicht“ walten lassen, wenn sie im Namen der Körperschaft die sie vertreten, handeln. Das Gericht hat traditionell den allgemeinen Standard so ausgelegt, dass ein Direktor das gleiche Maß an Sorgfalt und Umsicht walten lassen soll, wie er es bei eigenen Angelegenheiten täte. Direktoren müssen an den Geschäften der Körperschaft Interesse zeigen und sich ständig über deren Aktivitäten informieren. Direktoren können zu ihrer Verteidigung nicht behaupten, dass sie unwissend oder unerfahren in Körperschaftsaktivitäten seien, oder dass ihre eigenen Absichten ehrlich wären.

Die dritte Aufgabe ist Treue. Ein Direktor soll von persönlichen Aktivitäten Abstand nehmen, wenn diese seine Körperschaft verletzen könnten oder sich diese zu Nutzen machen. Treue setzt auch voraus, dass ein Direktor bei körperschaftlichen Transaktionen gerecht handelt. Unter diesem Sammelbegriff Gerechtigkeit versteht man sorgfältige Überlegungen, die Bestimmung der körperschaftlichen Notwendigkeit für Transaktionen, die Ermittlung der finanziellen Situation der Körperschaft, mögliche Alternativen und vollständige Offenlegung.

In Übereinstimmung mit dem sogenannten „Common Law Duty of Loyalty“ (Gewohnheitsrecht der Treue) hat Illinois nach gesetzlichen Verordnungen Geldverleihung von Seiten der Körperschaft an Direktoren und Amtsträger ausdrücklich verboten. Sollte der Vorstand eine solche Anleihe genehmigen, haftet jeder Körperschaftsdirektor, der seine Einwilligung für die Geldverleihung gegeben hat, bis zur Rückzahlung dieser Anleihe einzeln und kollektiv gegenüber der Körperschaft für die ausgelegte Summe.

Das Fallrecht von Illinois hat die „Corporate Opportunity Doctrine“ angenommen. Nach diesem Prinzip kann ein Direktor oder Amtsträger einer Körperschaft Geschäftsgelegenheiten, an denen seine Körperschaft interessiert ist, nicht umgehen, ohne der Körperschaft zuerst Gelegenheit zu geben, zu handeln. Zur Ermittlung, ob eine Geschäftsgelegenheit der Körperschaft ungenutzt blieb, müssen Direktoren nach dem Standard des „guten Glaubens“ handeln, der nach den ethischen Grundsätzen allgemeiner Geschäftspraktiken gemessen wird.

Die „Corporate Opportunity Doctrine“ kann sich auf den Ankauf von Land, Geschäftsvermögen oder anderes erstrecken, von dem der Direktor weiß, dass die Körperschaft daran interessiert ist. Ein Direktor, der der Körperschaft keine Chance gibt, zu handeln, haftet ihr gegenüber für alle Gewinne.

DIREKTOREN ALS TREUHÄNDER

Es wird allgemein akzeptiert, dass die Direktoren und Amtsträger einer Körperschaft mit dieser in einem Treuhänderverhältnis stehen. Die Gerichtshöfe in Illinois haben erklärt, dass „automatisch zwischen einer Körperschaft und deren Direktoren und Amtsträgern ein Treuhänderverhältnis besteht.“

Das Treuhänderverhältnis bedingt, dass Direktoren in allen Fällen in gutem Glauben handeln, gewissenhaft vorgehen und ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen ausüben.

Ein Direktor kommt gewöhnlich seinen Pflichten der Körperschaft gegenüber nach, wenn er seine Aufgaben in gutem Glauben und im besten Interesse der Körperschaft erfüllt. Gewöhnlich mischen sich die Gerichtshöfe in Illinois nicht in die Managementpraktiken eines Direktors einer Körperschaft ein, solange kein Betrug oder illegales Verhalten vorliegt. Sie machen ihn auch nicht verantwortlich für unrichtige Beurteilung, wenn dies in gutem Glauben geschah.

ZUSTIMMUNG DES DIREKTORS DURCH DIE BLOSSE ANWESENHEIT AUF VORSTANDSTAGUNGEN

Von einem Direktor, der während einer Vorstandstagung, auf der Maßnahmen hinsichtlich körperschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, anwesend ist, wird automatisch angenommen, dass er die Handlung billigt, wenn er seine Missbilligung im Tagungsprotokoll nicht festhalten lässt; oder er seine Missbilligung schriftlich beim Sitzungssekretär bestätigt, ehe die Tagung vertagt wird; oder er benachrichtigt den Sekretär der Körperschaft per Einschreibebrief sofort nach Vertagung der Sitzung. Ein Direktor, der für einen Vorschlag gewählt hat, ist jedoch nicht berechtigt, mit Einschreiben dagegen Einspruch zu erheben.

Zusammenfassend sei gesagt, dass ein Direktor, der mit einer Maßnahme des Vorstands nicht einverstanden ist, seine Meinung im Einklang mit obigem Verfahren zum Ausdruck bringen muss, weil seine Anwesenheit sonst automatische Zustimmung voraussetzt.

KÖRPERSCHAFTLICHE AMTSTRÄGER

GESETZLICHE VERANTWORTUNG

Gesetzliche Verpflichtung und Vollmacht der körperschaftlichen Amtsträger sind weitgefasste Begriffe, die im Illinois „General Not-For-Profit Corporation Act“ (Gemeinnützigen Körperschaftsakt des US-Staates Illinois) nicht weiter erläutert werden. Gewöhnlich haben die Amtsträger die in den Zusatzbestimmungen oder Vorstandsdirektiven gegebene Vollmacht und Amtsverpflichtung, solange diese nicht im Widerspruch zu den Zusatzbestimmungen stehen.

ALLGEMEINE VOLLMACHT DER AMTSTRÄGER

Die Reichweite der Vollmacht der Körperschaftsamtsträger kann nicht ohne weiteres festgelegt werden. Die Frage der eigentlichen Vollmacht eines Amtsträgers und seine offensichtliche Vollmacht können von größter Bedeutung sein, wenn sich ein Außenseiter auf die Vollmacht des Amtsträgers verlässt.

Es wird von jedem Amtsträger erwartet, dass er sich innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht bewegt. Er kann der Körperschaft gegenüber verantwortlich gemacht werden, wenn er diese Grenzen überschreitet. Ein Amtsträger kann auch bei einem verletzten Außenseiter zur Rechenschaft gezogen werden, wenn der Amtsträger seine Machtbefugnis überschritten hat, es sei denn, die Körperschaft ratifiziert seine unbefugten Handlungen und übernimmt somit die Verantwortung.

RECHTMÄSSIGE VOLLMACHT VON AMTSTRÄGERN - EIGENTLICHE, OFFENSICHTLICHE ODER DURCHRATIFIZIERUNG DER HANDLUNGEN

Die Vollmacht von Körperschaftsamtsträgern kann tatsächlich (ausdrücklich oder unterstellt), offensichtlich oder durch Ratifizierung einer über die Macht des Amtsträgers hinausgehenden Handlung sein.

EIGENTLICHE VOLLMACHT

Ein Amtsträger erhält seine ausdrückliche Vollmacht aus den Zusatzbestimmungen, den Korporationsartikeln oder aus der Satzung und den Zusatzbestimmungen der Körperschaft, wie vom Vorstand festgelegt. So können z.B. die verschiedenen Amtsträger und ihre jeweiligen Pflichten in den Zusatzbestimmungen enthalten sein.

Eigentliche Vollmacht wird im allgemeinen als „selbstverständliche“ oder „unveräußerliche“ Vollmacht bezeichnet. Ein Amtsträger kann Vollmacht kraft der unveräußerlichen Macht seines Amtes erhalten.

Das moderne Fallrecht von Illinois legt eine unwiderlegbare Rechtsvermutung voraus, nach der ein Präsident befugt ist, im Namen der gesamten Körperschaft zu handeln, wenn es um alltägliche Körperschaftsangelegenheiten geht. Wenn der Präsident gleichzeitig verantwortlicher Geschäftsführer ist, hat er selbstverständlich die Vollmacht eines solchen. Er ist befugt, Verträge abzuschließen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur täglichen Geschäftsführung der Körperschaft gehören. Die Tatsache allein, dass eine Person befugt ist, als Geschäftsführer zu handeln, gibt ihr diese Vollmacht. Deshalb muss sich der internationale Präsident stets der Tatsache bewusst sein, dass eine rechtmäßige Vermutung seiner inhärenten Vollmacht besteht und er bei allen Handlungen bedenken muss, dass diese für die gesamte Vereinigung bindend sind.

Die Vizepräsidenten haben im Gegensatz zum Präsidenten diese inhärente Vollmacht nicht, es sei denn der Präsident ist wegen Tod, Krankheit oder anderer zwingender Gründe unabhkömmlich.

ANSCHEINSVOLLMACHT

Anscheinsvollmacht, auch angebliche Vollmacht genannt, besteht, wenn die Körperschaft einem Amtsträger oder Agenten eine bestimmte Vollmacht zuerkennt und eine dritte Person in gutem Glauben annimmt, dass diese Vollmacht existiert. In diesem Fall kann die Körperschaft und eventuell eine dritte Person diese Vollmacht nicht negieren. Zusammenfassend: Wenn Anscheinsvollmacht besteht, ist das Nichtvorhandensein tatsächlicher Vollmacht, ob ausdrücklich oder angedeutet, unwesentlich. Das hier betonte Verhältnis besteht zwischen der Körperschaft und der Person, die deren Geschäfte mit ihren angeblichen Agenten abwickelt.

VOLLMACHT DURCH RATIFIZIERUNG DER HANDLUNGEN

Sollte ein Amtsträger die Grenzen seiner Vollmacht überschreiten, kann diese Handlung durch den Vorstand ratifiziert werden. Ratifizierung kann durch Vorstandsbeschluss zum Ausdruck gebracht oder als mitvereinbart geltend gemacht werden, z.B. durch Annahme von Vorteilen als Ergebnis dieser unautorisierten Handlung, wobei alle Fakten bekannt sind.

Sollte ein Amtsträger im Namen einer Körperschaft un bevollmächtigt einen Vertrag abschließen, ist dieser Amtsträger persönlich der auf dem Vertrag genannten Person gegenüber verantwortlich. Diese Regelung beruht auf der Logik, dass eine Person, die im Namen einer bevollmächtigten Person einen Vertrag abschließt, dafür verantwortlich ist, sofern die bevollmächtigte Person keine Verantwortung übernimmt oder wenn eine Vertragsverletzung vorliegt. Bevollmächtigte Amtsträger können für den Vertrag verantwortlich gemacht werden, wenn sie nicht offen legen, dass sie den Vertrag nur in der Kapazität eines Agenten für die Körperschaft abschließen. Amtsträger, die persönlich die Verpflichtungen ihrer Körperschaft garantieren, haben die gleiche Verantwortlichkeit.

VERFAHREN BEI INTERESSENKONFLIKT

Angesichts der Rechenschaftspflicht der Vereinigung gegenüber ihrer Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit, hat der Internationale Vorstand folgende Richtlinien und Verfahrensregeln im Zusammenhang mit Offenlegungsforderungen bei Geldgeschäften und Beziehungen mit potentiellen Interessenkonflikten erlassen.

- Jeder Amtsträger, Direktor und Angestellte soll Situationen vermeiden, in denen ihre Privatinteressen mit den Interessen der Vereinigung in Konflikt geraten oder den Anschein erregen könnten, in Konflikt zu geraten
- Die Verwendung von Vereinigungsgeldern für ungesetzliche oder unschickliche Zwecke ist streng untersagt.
- Zu keinen Zwecken dürfen Aktivposten ohne Offenlegung oder schriftlichen Beleg gehandhabt werden.
- Aus keinen Gründen dürfen in den Rechnungsbüchern falsche Eintragungen gemacht werden, und kein Angestellter darf Vereinbarungen treffen, die zu einer solchen strafbaren Handlung führen.
- Keine Zahlungen dürfen getätigt oder genehmigt werden, von denen ein Teil für andere als in den Begleitdokumenten niedergelegte Zwecke verwendet wird.
- Jeder Angestellte, der Kenntnisse von unverbuchten Aktivposten oder anderen verbotenen Handhabungen hat, muss der Geschäftsleitung der Vereinigung unverzüglich Bericht erstatten.
- Diese Bestimmung erfordert eine alljährliche Bestätigung von Seiten der Vorstandsmitglieder der Vereinigung, des Personals in höheren Managementpositionen und der Angestellten in Vertrauenspositionen, dass diese Bestimmung befolgt wird.
- Der Ausschuss der Vereinigung für Finanzen und Hauptsitzverwaltung ist für die periodische Überprüfung und Durchsetzung dieser Bestimmung zuständig. Die Erklärungen der Angestellten werden vorerst vom Executive Administrator durchgesehen und bewertet. Nach Abschluss dieser Vorprüfung wird der Executive Administrator seinen Befund den Mitgliedern im Ausschuss für Finanzen und Hauptsitzverwaltung zur Endbewertung und Verfügung über eventuelle Maßnahmen vorlegen.
- Diese Bestimmung betrifft gleichermaßen die Treuhänder und Mitarbeiter der Lions Clubs International Foundation.